

folge dessen halte ich es für richtig, daß die heutige Versammlung sich zunächst auf den Standpunkt stellt, daß die Uhren zu 90 v. H. als Artikel des täglichen Bedarfs zu betrachten sind. Wir wollen gern zugeben, daß Golduhren und Uhren aus Platin Luxusgegenstände sind.

Um in steuertechnischer Hinsicht das Gesetz zur Durchführung bringen zu können, halten wir es für notwendig, daß zunächst Taschenuhren von Großuhren getrennt werden, daß weiter alle Taschenuhren in Metall- und Silbergehäusen als Gegenstände des täglichen Bedarfs bezeichnet werden. Das ist auch seinerzeit von den früheren Verbänden durch Eingaben erreicht worden, und man hat die Steuergrenze für Taschenuhren damals auf 100 Mark festgesetzt. Da uns immer noch eine steigende Tendenz in den Preisen bevorsteht, so läßt sich aber jetzt eine Abgrenzung des Wertes noch nicht vornehmen. Ich will zugeben, daß unter den Großuhren auch solche vorhanden sind, die Luxusgegenstände darstellen. Hier möchte ich vorschlagen, daß in den auszuarbeitenden Eingaben der Standpunkt eingenommen wird, daß für die Besteuerung dieser Uhren die Fachgruppen, Fabrikanten und Uhrmacher, gehört werden. Wenn wir bei der Beratung des Gesetzes nicht gehört werden, wollen wir von der Kritik den weitestgehenden Gebrauch machen.

Was das Lagerbuch betrifft, so tritt es bei uns wegen unseres Handels mit Goldwaren in Erscheinung. Das Lagerbuch muß wieder in allen seinen Formen abgelehnt werden. Bei dem alten Umsatzsteuergesetz haben wir im Rheinland sofort erklärt, daß es technisch nicht möglich sei, das Lagerbuch zu führen. Was von der Steuerbehörde bei der Aufstellung und Einschätzung unserer sonstigen Steuern als richtig und maßgebend anerkannt wird, muß auch bei der Einschätzung zur Umsatzsteuer maßgebend sein. Wir behaupten, daß ein ordentlich geführtes Tagebuch unbedingt genügt, um die Umsatzsteuer durchführen zu können. Bei dem heutigen Werte der Waren ist Ihnen bekannt, daß selbst ein bescheidenes Lager mindestens 50 000 Mark Wert hat. Da nun eine Nachbesteuerung sämtlicher Lager erfolgen kann, so wird Ihnen dieses Lager sofort zu dem jetzigen Werte versteuert. Die Einschätzung der Steuerbehörde nun und eine solche Ihrerseits ist ein weiter Unterschied. Da das Gesetz aber Umsatzsteuergesetz heißt, also erst in dem Moment in Erscheinung treten soll, wo der Umsatz erfolgt, darf man unsere Lager nicht besteuern. Kein Grossist wird sich auch mit den verlangten 10 v. H. bei der Kalkulation begnügen. Er muß, wenn er kaufmännisch rechnet, uns mindestens 15 v. H. für die Steuer anrechnen. An die Stelle der heutigen Barzahlung wird wahrscheinlich wieder der Kredit treten, und wenn er außer seiner Ware noch die Steuer als Risiko einstellen muß, so kann man es dem Grossisten nicht übel nehmen, wenn er die Steuer entsprechend abgerundet in den Preis einkalkuliert. Die Steuerfrage ist von so wichtiger Bedeutung, daß man sich ausgiebig darüber unterhalten muß, um der Zentralleitung Richtlinien zu geben, nach denen sie zu arbeiten hat.

Herr Kollege Ritter, Berlin: Sie haben gesehen, was Sie nach dieser neuen Steuer zu zahlen haben. Wenn Sie nur Waren führen, die beim Hersteller versteuert werden, dann brauchen Sie nur eine Umsatzsteuer von 5 v. H. zu bezahlen. Sie brauchen dann kein Lagerbuch zu führen und haben nur von dem Umsatz auf Grund Ihres Kassabuches die Reparaturen abzuziehen, die mit 1 v. H. versteuert werden; den Rest könnten Sie dann mit 5 v. H. versteuern. Für die Gegenstände aus dem Juweliergewerbe müssen Sie aber noch eine besondere Buchführung schaffen. Jede indirekte Steuer ist schädlich. Dieser Standpunkt ist aber bei der Reichsregierung nicht maßgebend. Sie braucht nur Geld und holt sich das Geld auf irgend eine Art und Weise. Genau wie sie uns langsam ans Hungern gewöhnt hat, so sollen Sie auch in Portionen besteuert werden. Dieser portionsweisen Steuererhebung werden wir nicht entgehen können, so lange die Regierung ihren bisherigen Standpunkt wahr. In vier Wochen wird aller Wahrscheinlichkeit nach das Steuergesetz verabschiedet werden. Bis zu der Zeit haben wir eine andere Regierungsform nicht zu erwarten. Wir sind also vor die Frage gestellt: Wie schützen wir uns vor den besonderen Nachteilen der Steuer für das Uhrmachergewerbe? Da gibt es nur die eine Möglichkeit, der Regierung und den gesetzgebenden Körperschaften dauernd in die Ohren zu schreien. Leider wird dieses Schreien auch wieder keinen Erfolg haben. Wir müssen aufs schnellste eine direkte persönliche Beeinflussung der parlamentarischen Persönlichkeiten versuchen. Man muß den Parlamentariern und den einzelnen Fraktionen, die eine Wahltaktik treiben müssen,

sagen: Wenn Ihr Euch nicht auf den Standpunkt der Forderungen der Uhrmacher stellt, werden wir dafür sorgen, daß Eure Vertreter von den Uhrmachern keine Stimme bekommen.

Auf welche Form wollen wir uns nun festlegen? Die Regierung hat die Form der Besteuerung beim Hersteller gewählt, um möglichst schnell in den Besitz von großen Summen zu gelangen. Der Fabrikant fabriziert und speichert keine großen Lager auf, sondern setzt seine Waren so schnell wie möglich um, während die Abgabe an den Verbraucher langsam vor sich geht. Wenn wir nicht die Erscheinung hätten, daß das Juweliergewerbe heute bereits eine Ausnahme bildet, dann würden wir kaum die Möglichkeit haben, bei der Steuer mitzusprechen. 42 Milliarden betragen die Steuererträge nach den Berechnungen der Finanztechniker. Von den 4 Milliarden der Luxussteuer entfällt ein ganz kleiner Prozentsatz auf uns, vielleicht 100 Millionen Mark. Ich schlage Ihnen vor, eine Kommission zu wählen und ihr Richtlinien zu geben für die Verhandlungen, die sie in diesen Steuerfragen zu führen hat. Mir persönlich tut es sehr leid, daß Herr Dr. Felsing nicht mehr anwesend ist. Mit seinen juristischen Kenntnissen könnte er uns hier gute Dienste leisten. Die Kommissionsmitglieder müssen ihren Sitz an dem Sitz des Parlaments haben, da sie wochenlange Besprechungen mit den Kommissionsmitgliedern der Nationalversammlung führen müssen. Eile tut not, denn Ihre parlamentarische Kommission wird sich nicht nur mit der Luxussteuer zu befassen haben, es kommen noch andere Gesetzentwürfe, das Arbeitskammerngesetz usw. Auch für diese Fragen ist eine solche Kommission unbedingt nötig. Ich empfehle Ihnen also eine Kommission von fünf bis sieben Mitgliedern mit dem Sitz in Berlin.

Herr K a m e s, Berlin: § 27 besagt, daß Waren des Juweliergewerbes beim Kleinhändler mit 15 v. H. zu versteuern sind. Die Begründung widerspricht sich in manchen Dingen. Es geht aber aus ihr hervor, daß Waren aus Edelmetall, aus Silber, Gold oder Platin darunter zu verstehen sind, die einen Kunstwert haben, also einzeln angefertigt werden, nicht aber Waren, die fabrikmäßig hergestellt werden. Letztere werden beim Hersteller besteuert, so z. B. die goldenen Ketten. Es sind auch Bestecke als Fabrikwaren anzusehen, sie werden aber im Gesetzentwurf ausdrücklich unter den Waren genannt, die beim Kleinhändler versteuert werden sollen. Die Befreiung vom Lagerbuch und den Steuerbüchern erreichen wir nach dem Gesetz gar nicht. Herr Dr. Felsing hat sich bereits vor einiger Zeit mit dem Regierungsrat Zetzsche, dem Vater des Gesetzes, in Verbindung gesetzt. Leider ist Herr Dr. Felsing nicht anwesend, und ich kann Ihnen nur das vortragen, was ich damals von Herrn Dr. Felsing gehört habe. Der gesamte Handel hat sich dagegen erklärt, die Besteuerung beim Kleinhändler auf sich zu nehmen. Es ist ausgeschlossen, daß die Wünsche eines einzelnen Faches Berücksichtigung finden. Es könnte nur dann auf eine durchgreifende Änderung gerechnet werden, wenn das gesamte Handwerk dafür eintritt. Das gibt uns einen guten Hinweis dafür, was wir zu tun haben. Wir müssen versuchen, auch andere Gewerbe und Handelskreise mobil zu machen, damit sie in unserem Sinne wirken. Die Festsetzung einer Freigrenze ist nur für Uhren vorgesehen, nicht für Bijouterien und die billigen Stapelwaren. Für diese eine Freigrenze einzuführen besteht wenig Neigung. Wir müssen aber verlangen, daß alle billigen Bijouterien von der erhöhten Umsatzsteuer frei bleiben, weil alle diese Waren Gebrauchsgegenstände sind. Was hat die größten Scherereien bei der Buchführung gemacht? Nur die billige Stapelware. Wenn wir durch eine Freigrenze diese Sachen von der Buchführung ausschalten, erlangen wir einen wesentlichen Vorteil. Es gibt z. B. Nähadeln mit vergoldeten Ohren; das sind sicher keine Luxusgegenstände, aber trotzdem müßten sie nach dem Gesetz versteuert werden. Es werden vielfach billige Scheren und Messer versilbert oder vergoldet geliefert, weil das leichter und billiger auszuführen ist als eine gute Politur der Gegenstände; auch hier handelt es sich nicht um Luxusgegenstände.

Herr Fichte, Leipzig: Die gestern abgehaltene Versammlung des Fünften Uhrmachertages hat sich ebenfalls mit der Umsatzsteuer befaßt. Während der Besprechung erfuhr ich, daß auch Sie heute hier über die Frage verhandeln wollen. Das hat uns veranlaßt, nicht direkt an die Regierung in dieser Frage heranzugehen. Ich habe aber den Auftrag, mitzuteilen, daß sich der gestrige Deutsche Uhrmachertag einverstanden erklärt, daß eine parlamentarische Kommission gebildet wird, die zu dem Gesetz Stellung nehmen soll. Die Kommission